

# Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 11

Zepernick, den 31. Mai 2002

Nummer 8

## Impressum

### Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick  
Internet: <http://www.panketal.de> eMail: [Amt.Panketal@t-online.de](mailto:Amt.Panketal@t-online.de)  
Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter  
Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag  
in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

#### Amt Panketal

1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für Hilfeleistungen der FFW des Amtes  
Panketal“ S. 1  
Beschlüsse des Amtsausschusses von seiner Sitzung  
vom 24.04.2002 S. 2  
Ortsübliche Bekanntmachung für die Gemeinden des  
Amtes Panketal (außer Rüdnitz) S. 2

#### Börnicke

- Jahresrechnung der Gemeinde Börnicke für das Haus-  
haltsjahr 2000 S. 3  
Beschlüsse der Gemeindevertretung Börnicke von  
ihrer Sitzung am 26.03.2002 S. 4

#### Lobetal

- Jahresrechnung der Gemeinde Lobetal für das Haushalts-  
jahr 2000 S. 4  
Beschlüsse der Gemeindevertretung Lobetal von  
ihrer Sitzung am 16.04.2002 S. 5  
Beschlüsse der Gemeindevertretung Börnicke von  
ihrer Sitzung am 23.04.2002 S. 5

#### Rüdnitz

- Einziehung Hans-Schiebel-Platz S. 5

#### Schönow

- Werbesatzung der Gemeinde Schönow S. 6  
Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde  
Schönow S. 8  
Widmung öffentlicher Grünanlagen (Gewerbegebiet  
Schönow) S. 9

#### Schwanebeck

- Widmungsverfügung Wohngebiet „Neue Kärntner  
Straße“ S. 10  
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwanebeck  
von ihrer Sitzung am 28.03.2002 S. 10  
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwanebeck  
von ihrer Sitzung am 25.04.2002 S. 11

### Zepernick

- Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von  
Beiträgen für den Ausbau der Schönower Str. 1.-3. Bauab-  
schnitt S. 11  
Beschlüsse der Gemeindevertretung Zepernick von  
ihrer Sitzung am 15.04.2002 S. 15  
Beschlüsse der Gemeindevertretung Zepernick von  
ihrer Sitzung am 25.04.2002 S. 15

### AZV Panketal

1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung S. 15  
1. Änderungssatzung der Beitragssatzung S. 16  
1. Änderungssatzung der Gebührensatzung S. 17  
Beschlüsse der Verbandsversammlung von ihrer  
Sitzung vom 26.04.2002 S. 18

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Amtes Panketal

### 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Panketal“ vom 12.09.2001

Der Amtsausschuss hat auf seiner Sitzung am 24.04.2002 nachfolgende Satzung auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandenschutzgesetz – BSchG) (GVOBl. I Nr. 6 vom 21. März 1994) beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Der Gebührentarif der Anlage der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Panketal“ wird um den Punkt 3.2. erweitert. Er lautet:  
„3.2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 158,00 EUR“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Börnicke, den 13. Mai 2002 Zepernick, den 13. Mai 2002  
gez. Hans-August Dittmann gez. Kurt Fischer  
Vors. Amtsausschuss amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Panketal“ vom 12.09.2001 vom 24. April 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 13. Mai 2002

gez. Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor



- A. Allgemeine Gesetzesbegründung  
 B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag  
 C. Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Der Landrat des Landkreises Barnim als zuständige Anhörungsbehörde hat gemäß § 5 Anhörungsverordnung Ort und Dauer der Auslegung sowie die Tageszeit, in der die Anhörungsunterlagen eingesehen werden können am 17.05.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Barnim ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Festlegungen hingewiesen:

1. Auslegungsort: **Amt Panketal**  
 - Raum 001 (Empfang) -  
 Schönower Str. 105  
 16341 Zepernick
2. Auslegungszeitraum: **03.06.2002 bis 04.07.2002**
3. Auslegungszeiten: Montag 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
 Dienstag 09.00 Uhr bis 19.30 Uhr  
 Mittwoch 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
 Donnerstag 09.00 Uhr bis 19.30 Uhr  
 Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Allgemeine Hinweise:

- Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der oben genannten Gemeinden. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechts rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
- Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraums Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.
- Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

**Landrat des Landkreises Barnim**  
 - Kommunalaufsichtsbehörde –  
 Rudolf-Breitscheid-Straße 36  
 16225 Eberswalde

oder an das **Amt Panketal**  
 - Amtsdirektor –  
 Schönower Straße 105  
 16341 Zepernick

Ihre Äußerungen werden unverzüglich über den Landrat des Landkreises Barnim als Anhörungsbehörde an das Ministerium des Innern weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise Sie darauf hin, dass ein Exemplar des Anhörungsentwurfs zusätzlich in der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim in

**Zimmer 321 des Hauses III der Kreisverwaltung**  
 Rudolf-Breitscheid-Straße 36  
 16225 Eberswalde

zu Ihrer Einsichtnahme bereit gehalten wird.

im Auftrag  
 Eberswalde, 14.05.2002

gez. Dr. Mocek  
 Dezernent der Hauptverwaltung  
 und Finanzen

gez. K. Fischer  
 Zepernick, 21.05.2002  
 Der amt. Amtsdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Börnicke

### Beschluss

der Gemeindevertretung über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat die Gemeindevertretung am 26.03.2002 Folgendes beschlossen:

- Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2000 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

### Jahresrechnung der Gemeinde Börnicke für das Haushaltsjahr 2000

#### I.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	4.020.270,72 DM
Gesamt-Ist-Ausgaben	2.963.616,65 DM
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2000	1.056.654,07 DM

#### I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	654.770,69 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	1.344.241,73 DM
Summe Soll-Einnahmen	1.999.012,42 DM

+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	245,00 DM

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 1.998.767,42 DM

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	650.809,69 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 690.446,27 DM)	1.322.505,86 DM

Summe Soll-Ausgaben	1.973.315,55 DM
+ neue Haushaltsausgabereste	28.546,00 DM
Verwaltungshaushalt	3.716,00 DM

Vermögenshaushalt	24.830,00 DM
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	3.094,13 DM
Verwaltungshaushalt	0,00 DM
Vermögenshaushalt	3.094,13 DM

./ Abgang alter Kassenausgabereste 0,00 DM

Summe bereinigte Soll-Ausgaben 1.998.767,42 DM

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen  
./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) 0,00 DM

II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Börnicke des Haushaltsjahres 2000 wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

### III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Börnicke mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 11.06.2002 bis einschließlich 20.06.2002 im Amt Panketal, Zimmer 205, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zepernick, den 24.04.2002

gez. Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

**Die Gemeindevertretung Börnicke hat auf der 26. öffentlichen Sitzung am 26.03.2002 folgende Beschlüsse gefasst:**

#### **Beschluss-Nr. B V 46/2001/3**

Entsprechend des vorliegenden Vertragsentwurfes 2. Fassung mit Stand vom 12.02.2002 (Anlage 1) stimmt die Gemeindevertretung Börnicke der Eingliederung der Gemeinde Börnicke in die Stadt Bernau bei Berlin zum 31.12.2002 zu.

#### **Beschluss-Nr. B V 46/2001/5**

Die Gemeinde Börnicke erwartet, dass bei der Überleitung von Personal in die neue Struktur (Stadt Bernau bei Berlin), vorrangig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt werden, die entweder im Zuge der Amtsbildung aus der

ehemaligen Verwaltung der Gemeinde Börnicke in die Amtsverwaltung gewechselt sind bzw. zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz in der Gemeinde Börnicke hatten.

#### **Beschluss-Nr. B V 43/2001**

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Börnicke (Straßenausbaubeitragsatzung).

#### **Beschluss-Nr. B V 02/2001/1**

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Börnicke für das Haushaltsjahr 2000.

#### **Beschluss-Nr. B V 35/95/1**

Bauanträge zur Errichtung von Wohngebäuden, Nebenanlagen, Werbeanlagen und Einfriedungen, die sich in die Umgebungsbebauung einfügen, sind als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln.

Für Bauanträge zur Errichtung von Wohngebäuden ab 6 WE, Geschäftsbauten, Denkmale jeglicher Art, Gewerbebauten, Abweichungen nach § 89 der BbgBO, Befreiungen nach § 31 BauGB vom Bebauungsplan und Verkehrsanlagen ist für die Erklärung des Einvernehmens nach § 36 BauGB die Gemeindevertretung zuständig.

#### **Beschluss-Nr. B V 06/99/2**

Die Gemeinde erteilt gemäß vorliegendem Antrag vom 12.02.2002 (Posteingang) eine Befreiung von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Pkt. 26 (Überschreitung der Baugrenze) des Bebauungsplanes „Siedlung Börnicke“ zum Bau eines überdachten Stellplatzes (Carport) auf dem Grundstück Kiefernweg 5.

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Lobetal

### Beschluss

der Gemeindevertretung über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat die Gemeindevertretung am 16.04.2002 Folgendes beschlossen:

I. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2000 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

### Jahresrechnung der Gemeinde Lobetal für das Haushaltsjahr 2000

#### I.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	3.400.404,62 DM
Gesamt-Ist-Ausgaben	2.708.451,05 DM
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2000	691.953,57 DM

**I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung**

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	919.346,30 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	1.011.226,57 DM
Summe Soll-Einnahmen	1.930.572,87 DM
+ neue Haushaltseinnahmereste	63.000,00 DM
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 DM
 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	 1.993.572,87 DM
 Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	 912.894,55 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 0,00 DM)	1.092.087,91 DM
 Summe Soll-Ausgaben	 2.004.982,46 DM
+ neue Haushaltsausgabereste	85.190,00 DM
Verwaltungshaushalt	6.920,00 DM
Vermögenshaushalt	78.270,00 DM
 ./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	 96.599,59 DM
Verwaltungshaushalt	468,25 DM
Vermögenshaushalt	96.131,34 DM
 ./. Abgang alter Kassenausgabereste	 0,00 DM
 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	 1.993.572,87 DM
 Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 DM

II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Lobetal des Haushaltsjahres 2000 wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

**III. Bekanntmachung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Lobetal mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 11.06.2002 bis einschließlich 20.06.2002 im Amt Panketal, Zimmer 205, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zepernick, den 13. Mai 2002

gez. K. Fischer  
amt. Amtsdirektor

**Die Gemeindevertretung Lobetal hat auf der 31. öffentlichen Sitzung am 16.04.2002 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. LT V 04/2002**

Die Gemeinde Lobetal beschließt, bisher nicht verwendete Spenden aus dem Haushaltsjahr 1994 in Höhe von 442,10 EURO für das Straßenfest der Gemeinde Lobetal am 01.05.2002 zu verwenden.

**Beschluss-Nr. LT V 01/2001/1**

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Lobetal für das Haushaltsjahr 2000.

**Beschluss-Nr. LT V 18/95/1**

Bauanträge zur Errichtung von Wohngebäuden, Nebenanlagen, Werbeanlagen und Einfriedungen, die sich in die Umgebungsbebauung einfügen, sind als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln.

Für Bauanträge zur Errichtung von Wohngebäuden ab 6 WE, Geschäftsbauten, Denkmale jeglicher Art, Gewerbebauten, Abweichungen nach § 89 der BbgBO, Befreiungen nach § 31 BauGB vom Bebauungsplan und Verkehrsanlagen ist für die Erklärung des Einvernehmens nach § 36 BauGB die Gemeindevertretung zuständig.

**Beschluss-Nr. LT V 28/94/1**

Die Gemeinde Lobetal kündigt die mit LT V 28/94 beschlossene Vereinbarung der Gemeinden Zepernick, Schönow, Schwanebeck, Lobetal über die Kooperation der Bibliotheken im Amt Panketal in Form eines Verbundes zum 31. 12. 2002.

**Beschluss-Nr. LT V 08/2002**

Die Gemeindevertretung Lobetal beschließt die „Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeindevertretung Lobetal (Aufwandsentschädigungssatzung)“.

**Beschluss-Nr. LT V 03/2002**

Verkauf des Flurstückes 86 der Flur 3 von Ladeburg

**Beschluss-Nr. LT V 05/2002**

Verkauf des Flurstückes 119 der Flur 3 von Ladeburg

**Beschluss-Nr. LT V 06/2002**

Verkauf des Flurstückes 124 der Flur 3 von Ladeburg

**Die Gemeindevertretung Lobetal hat auf der 32. nicht-öffentlichen Sitzung am 23.04.2002 folgenden Beschluss gefasst:**

**Beschluss-Nr. LT V 09/2002**

Auftragsvergabe für den „Neubau FFW Lobetal“

---

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Rüdnitz

---

**Einziehung des Hans-Schiebel-Platzes in Rüdnitz**

Nach § 8 Abs. 2 der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) wird

der Hans-Schiebel-Platz

gelegen in der Gemarkung Rüdnitz, Flur 2, Flurstück 424 als öffentlicher Platz eingezogen.

Die Einziehung tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Verfügung in Kraft.

**Begründung:**

Die Erreichung der ursprünglich geplanten Nahversorgungsnutzung ist nicht möglich. Die gewerblichen Einheiten in der Bebauung am Hans-Schiebel-Platz wurden auf Grund von Leerständen bereits teilweise in Miet-/Eigentumswohnungen

umgewandelt. Weitere Umnutzungen sind bei einer gleichlaufenden Entwicklung nicht ausgeschlossen.

Der gewerbliche Innenhofbereich wurde nicht angenommen, alle öffentlichen Zu- und Ausgänge der einzelnen verbliebenen Ladeneinheiten sind nur von außen zugänglich und die jeweiligen Besucherparkplätze sind ausschließlich von außen angesiedelt.

Für den Kinderspielplatz ist eine Verlagerung der Spielgeräte auf den öffentlichen Spielplatz zwischen der Lindenstraße und dem Neurüdritzer Ring vorgesehen.

Insoweit hat der Hans-Schiebel-Platz seine Verkehrsbedeutung für die Öffentlichkeit verloren.

Mit einer Einziehung wird ebenfalls die Straßenbaulast der unterhaltungspflichtigen Gemeinde erleichtert.

Es besteht damit kein hinreichender Grund mehr, die Funktion des Platzes aufrechtzuerhalten.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Panketal, Bauverwaltung, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick einzulegen.

Zepernick, den 13.05.2002

K. Fischer Siegel  
amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Verfügung über die „Einziehung des Hans-Schiebel-Platzes in Rüdnitz“ soll im Amtsblatt für das Amt Panketal öffentlich bekannt gemacht werden.

Zepernick, den 13.05.2002

K. Fischer  
amtierender Amtsdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schönow

### SATZUNG

#### der Gemeinde Schönow über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung)

##### Präambel

Auf der Grundlage des § 89 der Brandenburgischen Bauordnung (GVBI Brandenburg I S. 82 vom 25. Mai 1998) in Verbindung mit den §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GVBI Brandenburg I S. 398 vom 18. Oktober 1993) - in der zur Zeit gültigen Fassung - erlässt die Gemeinde Schönow folgende Satzung:

#### § 1 Werbeanlagen

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

#### § 3 Genehmigungspflicht von Werbeanlagen

#### § 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen

#### § 5 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

#### § 6 Gestaltung von Werbeanlagen

#### § 7 Warenautomaten

#### § 8 Schaukästen, Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschläge

#### § 9 Änderung vorhandener Anlagen

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

#### § 11 Gebühren

#### § 12 Inkrafttreten

#### § 1 Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie Zettel- und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Werbesatzung gilt für alle öffentlichen und privaten Bereiche der Gemeinde Schönow mit den Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 7, 9, 10, 11 und 12.

#### § 3 Genehmigungspflicht von Werbeanlagen in den räumlichen Geltungsbereichen

- (1) Die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen bedürfen der Genehmigung. Werbeflächen von weniger als 1 m<sup>2</sup> sind an der Stätte der Leistung genehmigungsfrei.
- (2) Auch Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, bedürfen der Genehmigung.
- (3) Werbeanlagen in denkmalgeschützten Bereichen bedürfen zudem der Zustimmung der unteren Denkmalbehörde.

#### § 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Die Stätte der Leistung ist der Ort, an dem die beworbene Leistung gewöhnlich erbracht wird. Erfolgt die Leistungserbringung gewöhnlich an verschiedenen Orten, ist die Stätte der Leistung der angemeldete Sitz des beworbenen Gewerbes oder Berufes.
- (3) Je Stätte der Leistung sind maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Dabei ist für jede im Erdgeschoss ansässige Stätte der Leistung je Straßenseite nur eine Flach- und eine Auslegerwerbung zulässig; mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude oder einem Fassadenabschnitt von verschiedenen Stätten der Leistung sind, soweit stadtbildnerisch vertretbar, zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen.

(4) Außenwerbungen längs von Strecken der Bundesautobahn sind in einem Abstand von 40 m bis 100 m zustimmungspflichtig.

### § 5 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

Unzulässig sind:

(1) Werbeanlagen auf, in oder an Einfriedungen, Vorgärten, Bäumen sowie Türen, Toren, Fensterläden mit Ausnahme von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gemäß § 4,

(2) Werbeanlagen, die aufgrund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs darstellen, insbesondere Werbeanlagen, die Blink- oder Wechsellicht aufweisen oder die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer einschränken, insbesondere im Kreuzungsbereich sowie über der Fahrbahn von Bundes- und Landesstraßen,

(3) auf eine Stätte der Leistung hinweisende Werbeanlagen insbesondere mit:

schwarzer Schrift auf gelbem Untergrund,  
weißer Schrift auf blauem Untergrund,  
weißer Schrift auf grünem Untergrund und  
schwarzer Schrift auf weißem Untergrund,

ausgenommen sind Werbeanlagen eingetragener Firmenzeichen, wobei sich die Produktwerbung deutlich der eigentlichen Werbeanlage unterzuordnen hat,

(4) das Bekleben von Fassaden, Stützen, Mauern und sonstigen, nicht für Werbung und Information vorgesehene Flächen mit Plakaten und Anschlägen,

(5) das Anbringen von Werbeanlagen an kommunalem Straßenmobiliar, ausgenommen ist kommunales Straßenmobiliar, wie Parkbänke, Buswartehäuschen u.a., mit speziell vorgesehenen Werbeflächen,

(6) Plakate und Werbeanlagen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten,

(7) Außenwerbungen längs von Strecken der Bundesautobahn.

### § 6 Gestaltung der Werbeanlagen

(1) Flachwerbung

a) Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) sind im Erdgeschoss bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig. Wird das Gewerbe oder der Beruf, für den geworben wird, nicht im Erdgeschoss ausgeübt, ist eine Werbeanlage bis zur Unterkante des 2. Obergeschosses zulässig.

b) Die Summe der Länge der Werbeanlagen darf nicht mehr als 6/10 der Länge des Gebäudes bzw. das Fassadenabschnittes betragen. Dieses gilt nicht für Lichtkästen. Diese dürfen nur 5/10 der Länge des Gebäudes bzw. des Fassadenabschnittes betragen.

c) Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung können, sofern sie sich harmonisch in das Fassaden- und Ortsbild einfügen, aufgrund einer Einzelfallentscheidung eine abweichende Größe haben.

d) Die einzelne Werbeanlage darf nicht höher als 1,00 m sein.

e) Der Abstand aller Teile der Werbeanlage von der Fassade darf nicht mehr als 0,25 m betragen.

f) In ausgewiesenen Gewerbegebieten können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Auslegerwerbung

a) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) sind nur bis zur Fensterbrüstung des 2. Obergeschosses zulässig und müssen eine lichte Höhe von 2,50 m zwischen der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche und der Unterkante der Werbeanlagen einschließlich deren Befestigung einhalten.

b) Der Abstand aller Teile des Auslegers von der Gebäudefront in den Luftraum hinein darf nicht mehr als 0,85 m betragen. Die maximale Breite (Dicke) eines Auslegers darf (gemessen parallel zur Gebäudefront) nicht mehr als 0,25 m betragen.

c) Ausleger dürfen je Seite der Ansichtsfläche nicht größer als 0,65 m<sup>2</sup> sein. Wird die Ansichtsfläche eines Auslegers nicht von einem Kreis oder einem Rechteck umschlossen, gilt als Berechnungsgrundlage der zulässigen Größe die von einem fiktiven Rechteck umschlossene Ansichtsfläche.

d) Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung können, sofern sie sich harmonisch in das Fassaden- und Ortsbild einfügen, aufgrund einer Einzelfallentscheidung eine abweichende Größe haben.

e) In ausgewiesenen Gewerbegebieten können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Markisen

Markisen als Werbeträger und textile oder textilähnliche Markisen als Werbeträger sind unter Einhaltung einer lichten Höhe von 2,5 m zulässig.

(4) Klebefolien und Plakate auf Schaufenstern und Glasflächen

Klebefolien und Plakate dürfen lediglich 20 % der insgesamt vorhandenen Schaufenster bzw. Glasflächen bedecken.

(5) Sonstige Werbeanlagen

1. Werbungen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, Feste, Schlussverkäufe und Wahlen können ausnahmsweise abweichend von den vorgeschriebenen Farb- und Flächenbegrenzungen zugelassen werden, entsprechend den Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung § 13, § 67 und § 68. Die öffentliche Wahlwerbung erfolgt gemäß den Regelungen des Landes.

2. Fahnenwerbung

Fahnenmasten als Träger der Werbung sind bis zu einer Höhe von 6 m zulässig.  
In ausgewiesenen Gewerbegebieten darf die Masthöhe bis 8 m betragen.

(6) Bei der Gestaltung von Werbeanlagen sind dem Grundsatz nach die folgenden Lösungen zu bevorzugen:

- auf die Wand gemalte Schriftzüge
- auf Schilder gemalte Schriftzüge
- auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus Werkstoffen, wie z.B. Metall, Stuck, Keramik, Holz usw.
- individuell gestaltete Ausleger

(7) Auf die Erhaltung historischer Werbeanlagen ist besonderer Wert zu legen.

(8) Nicht leuchtenden und angeleuchteten Werbeanlagen ist gegenüber anderen Lösungen der Vorzug zu geben.

### § 7 Warenautomaten

Die Errichtung von Warenautomaten ist nur in Verbindung mit Verkaufsstellen zulässig, die das Automatenortiment führen.

Sofern sich der Anbringungs- bzw. Aufstellungsort außerhalb der Grundfläche des Gebäudes befindet, ist die Anzahl der zulässigen Warenautomaten auf einen je Sortiment zu begrenzen.

Der Abstand aller Teile des Warenautomaten von der Fassade des Gebäudes darf nicht mehr als 0,25 m betragen.

Warenautomaten dürfen keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs darstellen.

### § 8 Schaukästen, Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschläge

Schaukästen sowie Litfasssäulen und Tafeln für Zettel- und Bogenanschläge sind nur für Informationszwecke für amtliche, politische, kirchliche, kulturelle und sportliche Mitteilungen zulässig. Für kommerzielle Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.

### § 9 Änderung vorhandener Anlagen

Anlagen, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, sind bei Änderung oder sonstigen baulichen Veränderungen so zu gestalten - spätestens jedoch binnen drei Jahren -, dass sie den Bestimmungen dieser Werbesatzung entsprechen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 87 der Brandenburgischen Bauordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die gegen die in dieser Werbesatzung niedergelegten Regelungsinhalte verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung gem. § 3 eine Werbeanlage errichtet
2. eine Werbeanlage entgegen den Vorschriften des § 4 errichtet
3. eine gem. § 5 unzulässige Werbeanlage errichtet
4. entgegen den Vorschriften des § 7 Werbeautomaten errichtet
5. Schaukästen, Tafeln und Flächen entgegen den Bestimmungen des § 8 nutzt
6. Änderungen vorhandener Anlagen gemäß § 9 nicht fristgemäß vornimmt.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten regelt sich nach der Sondernutzungssatzung.

### § 11 Gebühren

(1) Für das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung von Anlagen werden Verwaltungsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Panketal erhoben.

(2) Für Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsbereich werden darüber hinaus Sondernutzungsgebühren gemäß Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schönow erhoben.

### § 12 Inkrafttreten

Die Werbesatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönow, den 16. 04. 2002                      Zepernick, den 16. 04. 2002

Siegel

gez.

gez.

Adelheid Reimann  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schönow über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung) vom 26.03.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 17. 04. 2002

gez.

Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

## Bekanntmachung

### Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönow

Der von der Gemeinde Schönow in der Sitzung am 27.11.2001 beschlossene Flächennutzungsplan wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.04.2002, AZ: 61/G-2-02 nach § 6 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 BauGB genehmigt:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Panketal, 16341 Zepernick, Schönower Straße 105, Zimmer 110 während der Sprechzeiten

montags      09.00 bis 12.00 Uhr  
dienstags    09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 19.30 Uhr  
donnerstags 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Daher ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zepernick, 29.04.2002

gez.

K. Fischer  
amt. Amtsdirektor

Oben aufgeführte Flurstücke (siehe Lageplan, dick umrandete Flächen) sind als selbständige Grünanlagen ausgewiesen und befinden sich im Gewerbegebiet Pappelallee, gelegen an der Schönower Chaussee/Ecke Pappelallee in Schönow. Der genaue Lageplan kann im Amt Panketal, Bauverwaltung, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zepernick, 13.05.2002

Siegel

K. Fischer  
amtierender Amtsdirektor

### **Widmung von selbstständigen Grünanlagen im Gewerbegebiet Schönow**

Gemäß dem Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Pappelallee“ in der Gemeinde Schönow, veröffentlicht und rechtskräftig seit dem 01.09.1996 werden nachstehende selbständige Grünanlagen dem allgemeinen Gebrauch zur Verfügung gestellt.

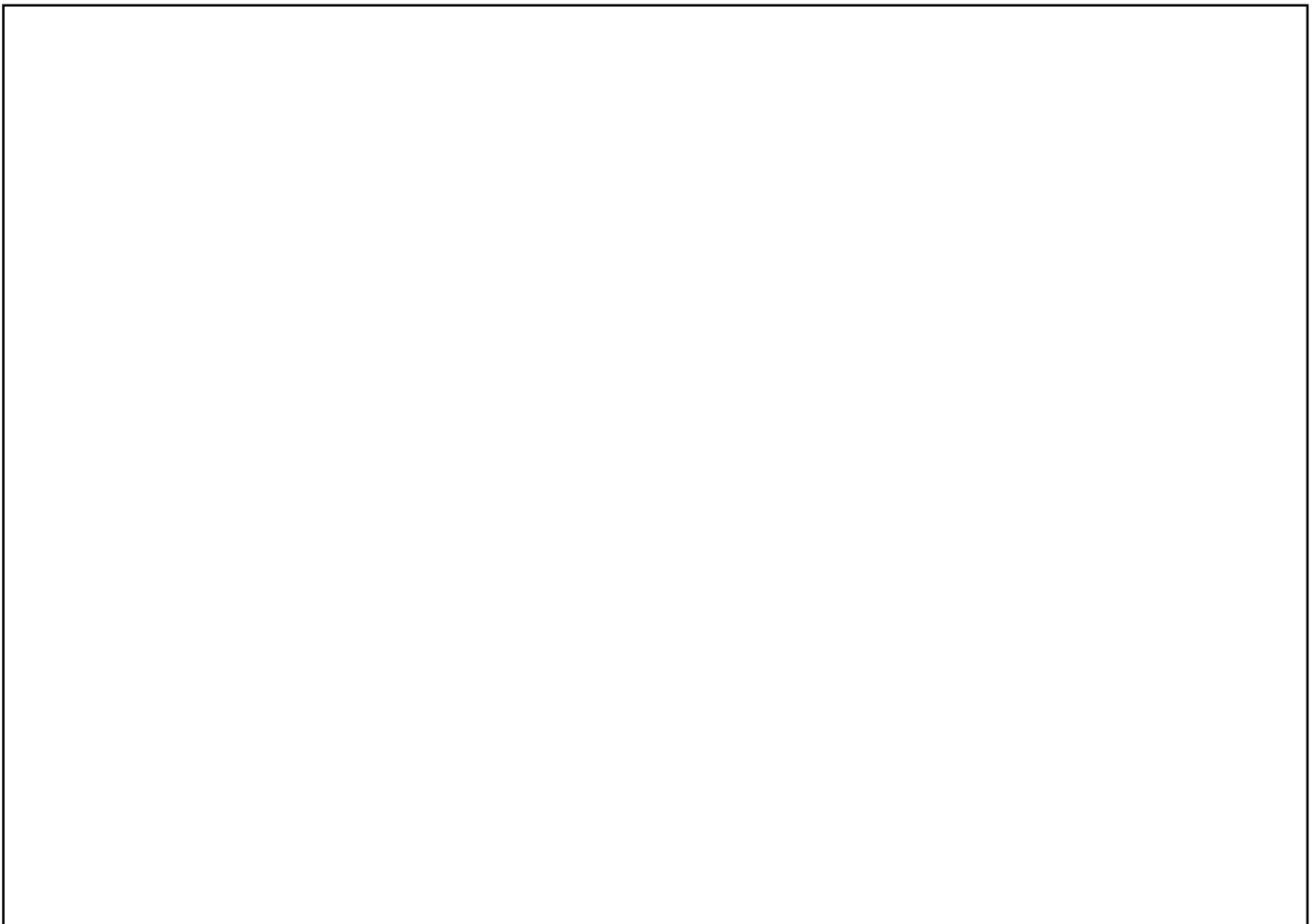
**Lagebezeichnung:** Gemarkung Schönow, Flur 5, Flurstücke  
164, 170, 171, 198, 199, 200, 201, 219,  
220, 230, 231, 236, 256, 258, 265, 269,  
271, 272

Bekanntmachungsanordnung

Die Widmungsverfügung für die selbstständigen Grünflächen im Gewerbegebiet Pappelallee in Schönow soll im Amtsblatt für das Amt Panketal öffentlich bekannt gemacht werden.

Zepernick, den 13.05.2002

K. Fischer  
amtierender Amtsdirektor



# Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schwanebeck

## Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. Bbg. Teil I, Seite 211) erhalten nachstehende Verkehrsflächen die Eigenschaft öffentlicher Straßen und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Lagebezeichnung: **Gemarkung Schwanebeck, Flur 1**

**1. Neue Kärntner Straße:** Flurstück-Nr. 807, 810 (Teilfläche)

Straße abzweigend von der Bucher Chaussee, verlaufend in nördlicher Richtung und mündend in die Kärntner Straße.

**2. Innsbrucker Straße:** Flurstück-Nr. 972 (Teilfläche), 977

Straße abzweigend von der Wiener Straße, verlaufend in nördlicher Richtung und mündend in die Rigistraße.

**3. Wiener Straße:** Flurstück-Nr. 806, 810 (Teilfläche), 972 (Teilfläche)

Ringstraße zur Neuen Kärntner Straße verlaufend in westlicher Richtung.

**4. Linzer Straße:** Flurstück-Nr. 810 (Teilfläche)

Ringstraße zur Neuen Kärntner Straße verlaufend in östlicher Richtung.

**5. Grazer Straße:** Flurstück-Nr. 810 (Teilfläche)

Doppelringstraße zur Neuen Kärntner Straße verlaufend in östlicher Richtung mit je einer kurzen Abzweigung in nördlicher und südlicher Richtung.

**6. Großglockner Weg:** Flurstück-Nr. 978

Straße abzweigend von der Innsbrucker Straße in westlicher Richtung.

**7. Dachsteiner Weg:** Flurstück-Nr. 979

Straße abzweigend von der Innsbrucker Straße in westlicher Richtung.

**8. Hohen Tauener Weg:** Flurstück-Nr. 980

Straße abzweigend von der Innsbrucker Straße in westlicher Richtung.

**9. Kitzbühler Straße:** Flurstück-Nr. 1103

Straße abzweigend von der Parkstraße in südlicher Richtung.

### Festsetzungen

1. Klassifizierung:

Die vorstehenden Straßen sind Gemeindestraßen gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3 BbgStrG.

2. Funktion:

Die vorstehenden Straßen haben jeweils die Funktion einer Anliegerstraße.

3. Träger der Straßenbaulast:

Die Gemeinde Schwanebeck ist gemäß § 9 Abs. 4 BbgStrG der Träger der Straßenbaulast.

4. Widmungsbeschränkungen:

Für vorstehende Anliegerstraßen bestehen keine Widmungsbeschränkungen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Panketal, Bauverwaltung, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick einzulegen.

Zepernick, den 14.05.2002

Siegel

K. Fischer  
amtierender Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die Widmungsverfügung für die Neue Kärntner Straße, Innsbrucker Straße, Wiener Straße, Linzer Straße, Grazer Straße, Großglockner Weg, Hohen Tauener Weg und Kitzbühler Straße soll im Amtsblatt für das Amt Panketal öffentlich bekannt gemacht werden.

Zepernick, den 14.05.2002

K. Fischer  
amtierender Amtsdirektor

### Die Gemeindevertretung Schwanebeck hat auf der 52. öffentlichen Sitzung am 28.03.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 05/2002/1

Die Gemeindevertretung beschließt die Planung des Ausbaus der Kleiststraße vom Lindenberger Weg bis Lindenberger Straße mit einseitigem Gehweg und Beleuchtung. Durch das Planungsbüro sind folgende drei Varianten im Rahmen einer Vorplanung zu untersuchen.

1) Einbahnstraße:

Ausbau zur verkehrsberuhigten Straße mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und einer „Rechts vor Links-Vorfahrtsregelung“.

Mit der straßenbau-, verkehrs- und beitragsrechtlich geringst möglichen Straßenbreite. Einer offenen Entwässerung, keine Hochborde (Tiefborde möglichst nur an Parkräumen), Parkraum neben der Fahrbahn in preiswerter Ausführung. Als Verkehrskonzept dient das Konzept der „AG Straßenbau“. Schulbusverkehr muss möglich sein.

**2) Ausbau zur Straße mit Begegnungsverkehr:**

Ausbau zur verkehrsberuhigten Straße mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und einer „Rechts vor Links-Vorfahrtsregelung“.

In der straßenbau-, verkehrs- und beitragsrechtlich geringstmöglichen Straßenbreite, vorzugsweise offene Entwässerung, keine Hochborde (möglichst keine Tiefborde). Schulbusverkehr muss möglich sein.

**3) Ausbau zur förderfähigen Straße:**

Ausbau zur förderfähigen Straße mit Begegnungsverkehr in der straßenbau-, verkehrs- und beitragsrechtlich geringstmöglichen Straßenbreite, möglichst offener Entwässerung. Die Anforderungen des Fördermittelgebers sind in minimalster Form einzuarbeiten. Schulbusverkehr muss möglich sein. Es wird davon ausgegangen, dass eine solche Straße beitragsrechtlich in jedem Fall eine Haupterschließungsstraße ist.

Das Amt wird beauftragt, auf der Grundlage der Projektierung und der dabei ermittelten Kosten, Beitragskalkulationen zu erarbeiten.

Die Entwürfe/Kalkulationen werden in einer Anwohnerversammlung vorgestellt. Die Gemeindevertretung wird die Entscheidung über die Planungsvergabe selbst treffen.

**Beschluss-Nr. Sb V 72/2001/1**

Die Gemeindevertretung beschließt, im Zuge des Ausbaus der B 2 OD Schwanebeck den östlichen Gehweg an der Landesstraße (L 313) in Richtung Birkholz bis zum Ortseingangsschild zu verlängern.

Die Beitragserhebung erfolgt nach den gültigen Beitragsatzungen im Wege der Kostenspaltung.

Für diese Maßnahme werden in der HHST: 6500.9421 6.500 Euro bereitgestellt.

Deckung bilden Minderausgaben im Haushaltsrest in der HHST: 6500.9424.

**Beschluss-Nr. Sb V 02/2001/1**

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen zur Errichtung einer Funkstation auf dem Grundstück Zepernicker Straße 1b, Flur 2, Flurstück 898 gemäß Antrag vom 19.12.2000 (Posteingang) mit folgender Auflage:

- Der Antragsteller, die VIAG Intercom, gestattet bei Bedarf weiteren Mobilfunkanbietern diesen Mast zu nutzen.

**Beschluss-Nr. Sb A 05/2002/2**

Auftragsvergabe Vorplanung Kleiststraße

**Beschluss-Nr. Sb V 73/2001/2**

Vergabe von Bauaufträgen: Gehwegweiterung Landstraße (L 313) in Richtung Birkholz

**Die Gemeindevertretung Schwanebeck hat auf der 53. öffentlichen Sitzung am 25.04.2002 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. Sb V 58/94/1**

Die Gemeinde Schwanebeck kündigt die mit Sb V 58/94 beschlossene Vereinbarung der Gemeinden Zepernick, Schönow, Schwanebeck, Lobetal über die Kooperation der Bibliotheken im Amt Panketal in Form eines Verbundes zum 31. 12. 2002.

**Beschluss-Nr. Sb V 58/2001/1**

1. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Herauslösung der Gemeinde Rüdnitz aus dem Verbund der Gemeinden des Amtes Panketal gemäß Anlage wird zugestimmt.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

**Beschluss-Nr. Sb V 17/2002**

Der Kita „Spatzennest“ werden Mittel in Höhe von 1.293,06 EURO aus dem Verwaltungshaushalt HHST: 4640.6331 (Verpflegung) dem Vermögenshaushalt zugeführt und der HHST: 4640.9350 (Erwerb bewegl. Vermögen) zur Verfügung gestellt.

**Beschluss-Nr. Sb V 45/96/1**

Aufhebung des Beschlusses Sb V 45/96

**Beschluss Nr. Sb V 14/2002**

Verkauf der Flurstücke 743 und 783 der Flur 1 von Schwanebeck in Anwendung des SachenRBERG

**Beschluss-Nr. Sb V 12/2002**

Zustimmung zum Nutzerwechsel am FS 367/3 der Flur 1 von Schwanebeck

**Beschluss-Nr. Sb V 16/2002**

Verkauf des Flurstückes 893 der Flur 1 von Schwanebeck

**Beschluss-Nr. Sb V 19/2001/4**

Kitaneubau Schwanebeck

**Beschluss-Nr. Sb V 15/2002**

Personalentscheidung

---

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Zepernick

---

### Maßnahmebezogene Einzelsatzung

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau  
der Schönower Straße 1. – 3. Bauabschnitt  
(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zepernick am 15.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Erhebung des Beitrages (Erschließungsanlagenbegriff)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Zepernick Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sofern nicht nach der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Zepernick“ Beiträge erhoben werden können.

**§ 2****Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde Zepernick aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Freilegung der Flächen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:
  - a) der Fahrbahn,
  - b) von Geh- und Radwegen,
  - c) Beleuchtungseinrichtungen,
  - d) Entwässerungseinrichtungen,
  - e) von Parkflächen, einschließlich Standspuren, Halteleuchten und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
  - f) von Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlage sind,
  - g) von Mischflächen sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteile der Mischflächen,
  - h) kombinierten Geh- und Radwegen.
5. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 3****Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittbildung) ermittelt werden oder bei der Aufwandsermittlung mehrere Erschließungsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(3) Der Aufwand für

1. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten für die Fahrbahn bzw. für die Mischfläche zugerechnet,

2. Bord- und Kantensteine zwischen zwei Teileinrichtungen wird den Kosten der zur Straßenmitte näher gelegenen Teileinrichtung zugerechnet,
3. Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, zu deren technologischer Notwendigkeit sie zu dienen bestimmt sind,
4. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, die von der Straßenmitte weiter entfernt ist.

**§ 4****Vorteilsbemessung**

(1) Die Gemeinde Zepernick trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

(2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 2 beträgt für die als Hauptverkehrsstraße eingestufte „Schönower Straße“ für die betreffenden Teileinrichtungen wie folgt:

Straßenart	Anteil der Beitragspflichtigen
Hauptverkehrsstraßen	
a) Fahrbahn	10 v.H.
b) Radwege	10 v.H.
c) Gehwege	50 v.H.
d) Parkstreifen	50 v.H.
e) Grünanlagen	50 v.H.
f) Beleuchtung	50 v.H.
g) Oberflächenentwässerung	10 v.H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	40 v.H.

(4) Im Sinne von Abs. 3 gelten als Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

**§ 5****Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwandes**

(1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 5 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
  - (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
  - (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
    1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
      - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
      - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
      - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
      - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
      - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
      - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
    2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
    3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
      - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
      - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
    1. 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
    2. 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

**§ 7****Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:
 

0,5
-----
  
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
    - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
    - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
  - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe b).
  - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
  - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
    - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
    - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. I.

**§ 8****Abschnitte von Erschließungsanlagen**

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Die Abschnittsbildung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

**§ 9****Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für die Teileinrichtungen

1. Fahrbahn
2. Radwege
3. Gehwege einzeln oder zusammen
4. Parkflächen
5. Beleuchtung
6. Oberflächenentwässerung
7. Grünanlagen
8. Kombinierte Geh- und Radwege
9. Mischfläche

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

**§ 10****Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Zepernick Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

**§ 11****Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Zepernick zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

### § 12 Beitragssatz

Der Beitragssatz für den Ausbau der Schönower Straße 1. – 3. Bauabschnitt beträgt für die Teilanlagen:

Fahrbahn	0,511249 Euro/m <sup>2</sup>	Verteilungsfläche
Oberflächenentwässerung	0,379079 Euro/m <sup>2</sup>	Verteilungsfläche
Gem. Geh-/Radweg	0,871228 Euro/m <sup>2</sup>	Verteilungsfläche
Radweg	0,002373 Euro/m <sup>2</sup>	Verteilungsfläche
Gehweg	0,020952 Euro/m <sup>2</sup>	Verteilungsfläche
Parkstreifen	0,306604 Euro/m <sup>2</sup>	Verteilungsfläche
Grünstreifen	0,070719 Euro/m <sup>2</sup>	Verteilungsfläche
Beleuchtung	0,560638 Euro/m <sup>2</sup>	Verteilungsfläche
Beitragssatz gesamt:	2,722842 Euro/m <sup>2</sup>	Verteilungsfläche

### § 13 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zepernick, den 13.05.2002                      Zepernick, den 13.05.2002

Siegel

gez. Britta Stark                                      gez. Kurt Fischer  
Vorsitzende der Gemeindevertretung      amt. Amtsdirektor

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Schönower Straße 1. – 3. Bauabschnitt (Straßenausbaubeitragssatzung), die am 15.04.2002 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 14.05.2002

gez. Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

**Die Gemeindevertretung Zepernick hat in ihrer 48. öffentlichen Sitzung am 15. 04. 2002 folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Beschluss-Nr. Z V 13/2002

Die Gemeindevertretung beschließt den Ersatzneubau der Pankebrücke in der Edelweißstraße.

#### Beschluss-Nr. Z V 14/2002

Die Gemeindevertretung beschließt, die Herstellung der Straßenentwässerung gemeinsam mit der Verlegung des Schmutzwasserkanals in der Edelweißstraße durchzuführen. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über den 1. Nachtragshaushalt 2002.

#### Beschluss-Nr. Z V 10/2002

Die Gemeindevertretung beschließt die Straßenausbaubeitragssatzung und nimmt die dem Beitragssatz zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

#### Beschluss-Nr. Z V 08/2002

Die Gemeinde Zepernick stellt an der Straße der Jugend Freiflächen für die Errichtung von Spielbereichen zur Verfügung. Die Entwicklung der Fläche soll unter Einbeziehung eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen eines Beteiligungsprojektes erfolgen. Die Anforderungen der DIN 18 034 „Spielplätze und Freiflächen zum Spielen“ sind dabei zu beachten.

Die Ausführungsplanung ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Die Gemeindevertretung Zepernick hat in ihrer 49. öffentlichen Sitzung am 25. April 2002 folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Beschluss-Nr. Z A 04/2002

Der Vertreter der Gemeinde Zepernick in der Verbandsversammlung des AZV Panketal wird angewiesen, der 1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal in der Fassung vom 15.01.2001 (Vorlage AZV 06/2002) mit Änderungen zuzustimmen.

#### Beschluss-Nr. Z A 05/2002

Der Vertreter der Gemeinde Zepernick in der Verbandsversammlung des AZV Panketal wird angewiesen, der 1. Änderungssatzung der Beitragssatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal in der Fassung vom 15.01.2001 (Vorlage AZV 07/2002) mit Änderungen zuzustimmen.

#### Beschluss-Nr. Z A 06/2002

Der Vertreter der Gemeinde Zepernick in der Verbandsversammlung des AZV Panketal wird angewiesen, der 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal in der Fassung vom 15.01.2001 (Vorlage AZV 08/2002) mit Änderungen zuzustimmen.

---

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des AZV Panketal

---

### 1. Änderungssatzung

der Satzung des Abwasserzweckverbandes Panketal  
(Zweckverband)

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss  
an die öffentliche Schmutzwasseranlage -  
Entwässerungssatzung – (in der Fassung vom 15.01.2001)

#### Präambel

In Durchführung der Empfehlungen aus dem 2. Statusbericht des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 20.07.2001 sowie unter Berücksichtigung der EURO-Umstellung ab 01.01.2002 beschließt die Verbandsversammlung folgende 1. Änderung zur Entwässerungssatzung:

§ 2 Absatz 7 - Anschlussberechtigte -  
wird zur Klarstellung wie folgt ergänzt:  
„Anschlussberechtigte sind auch der Mieter oder Pächter.“

§ 6 - Anschlusszwang -

erhält zur Klarstellung eine Ergänzung, die den bisherigen Absätzen 1-8 als neuer Absatz 1 vorangestellt wird. Die Ergänzung lautet:

1. „Dem Anschlusszwang unterliegen natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so unterliegt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte dem Anschluss- und Benutzungszwang. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. IS.2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Mieter und Pächter unterliegen nicht dem Anschlusszwang.“ Durch diese Einfügung / Ergänzung ändert sich die bisherige Reihenfolge der Absätze wie folgt:

aus Absatz 1 wird Absatz 2  
 aus Absatz 2 wird Absatz 3  
 aus Absatz 3 wird Absatz 4  
 aus Absatz 4 wird Absatz 5  
 aus Absatz 5 wird Absatz 6  
 aus Absatz 6 wird Absatz 7  
 aus Absatz 7 wird Absatz 8  
 aus Absatz 8 wird Absatz 9.

§ 6 - Anschlusszwang -

Absatz 7 Satz 1 alte Fassung (bzw. Absatz 8 Satz 1 lt. vorliegender Änderungssatzung) wird wie folgt ergänzt:

„Solange der Abwasserzweckverband das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser noch nicht in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung übernehmen kann oder nicht übernehmen wird, sind vom Grundstückseigentümer gem. § 67 Abs. 1 Bbg. Wassergesetz abflusslose Sammelgruben, Haus- bzw. Kleinkläranlagen zu errichten.“

§ 6 - Anschlusszwang -

erhält zur Klarstellung eine weitere Ergänzung eines neuen Absatzes 10 wie folgt:

- 10) „Die Verpflichtung nach Absatz 2 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, soweit diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Sonst richtet sie sich auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.“

§ 9 - Zahl und Art der Grundstücke -

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Das betrifft auch die Kosten für die Herstellung des oder der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse nach Teilung des Grundstückes in zwei oder mehrere Einzelgrundstücke.

§ 11 - Grundstücksentwässerungsanlagen -

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen in Eigenleistung ist das dem Verband schriftlich anzuzeigen, damit durch den Verband oder seinen beauftragten Dritten eine Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgen kann.

Die Abnahme erfolgt am offenen Graben bei bereits verlegter Rohrleitung.

§ 20 - Ordnungswidrigkeiten -

Infolge der EURO-Umstellung ab 01.01.2002 wird die bisher in DM ausgewiesene Geldbuße auf der Grundlage des amtlichen Umrechnungskurses in EURO umbewertet. Der amtliche Umrechnungskurs beträgt: 1 EUR = 1,95583 DM.

§ 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text lautet:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 10 und 2.000 DM geahndet werden.

Der vollständige neue Text für § 20 Absatz 2 lautet:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 5 und 1.000 EUR geahndet werden.

Inkrafttreten:

„Die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Zepernick, 29.04.2002

Zepernick, 30.04.2002

gez. Joachim T o n n d o r f  
 Vorsitzender der Verbands-  
 versammlung

gez. Steffi T h e d e  
 Verbandsvorsteherin

## 1. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Panketal (Zweckverband) - Beitragssatzung - (in der Fassung vom 15.01.2001)

### Präambel

In Durchführung der Empfehlungen aus dem 2. Statusbericht des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 20.07.2001 sowie unter Berücksichtigung der EURO-Umstellung ab 01.01.2002 beschließt die Verbandsversammlung folgende 1. Änderung zur Beitragssatzung:

§ 8 - Vorausleistungen -

wird Satz 1 wie folgt geändert:

Der bisherige Text lautete:

„Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.“

Der vollständige neue Text für Satz 1 lautet:

„Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 50 % der künftigen Beitragsschuld verlangt werden sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.“

§ 5 - Beitragssatz -

Infolge der „EURO-Umstellung“ ab 01.01.2002 wird der in DM ausgewiesene Beitragssatz auf der Grundlage des amtlichen Umrechnungskurses in EURO umbewertet.

Der amtliche Umrechnungskurs beträgt: 1 EURO = 1,95583 DM. Der Beitragssatz pro m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche beträgt: 7,40 DM = 3,78 EUR.



§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text lautet:

„(1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der Anlagen nach § 2 dieser Satzung beträgt je qm anrechenbarer modifizierter Grundstücksgröße DM 7,40.“

Der vollständige neue Text für § 5 Absatz 1 lautet:

„(1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der Anlagen nach § 2 dieser Satzung beträgt je qm anrechenbarer modifizierter Grundstücksgröße EUR 3,78.“

#### § 14 - Ordnungswidrigkeiten –

Infolge der EURO-Umstellung ab 01.01.2002 wird die bisher in DM ausgewiesene Geldbuße auf der Grundlage des amtlichen Umrechnungskurses in EURO umbewertet.

Der amtliche Umrechnungskurs beträgt: 1 EUR = 1,95583 DM.

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text lautet:

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Der vollständige neue Text für § 14 Absatz 2 lautet:

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

#### Inkrafttreten:

„Die 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Zepernick, 29.04.2002

Zepernick, 30.04.2002

gez. Joachim T o n n d o r f  
Vorsitzender der Verbands-  
versammlung

gez. Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin

## 1. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Panketal (Zweckverband) -  
Gebührensatzung - (in der Fassung vom 15.01.2001)

### Präambel

In Durchführung der Empfehlungen aus dem 2. Statusbericht des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 20.07.2001 sowie unter Berücksichtigung der EURO-Umstellung ab 01.01.2002 beschließt die Verbandsversammlung folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung:

§ 3 - Gebührenmaßstab für die Mengengebühr –

#### Absatz 4

wird in der bisherigen Fassung aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss, nachzuweisen.“

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Besteht auf einem Grundstück eine Eigenwasserversorgungsanlage ohne einen plombierten Wasserzähler, so wird die von diesem Grundstück eingeleitete Abwassermenge nach den tatsächlichen Verhältnissen unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.“

#### § 4 - Gebührensätze –

Infolge der „EURO-Umstellung“ ab 01.01.2002 werden die in DM ausgewiesenen Gebührensätze auf der Grundlage des amtlichen Umrechnungskurses in EURO umbewertet.

Der amtliche Umrechnungskurs beträgt: 1 EURO = 1,95583 DM.

Die Mengengebühr in EURO ausgedrückt beträgt pro m<sup>3</sup> somit: 8,16 DM = 4,17 EUR.

Die Grundgebühr pro Monat in EURO ausgedrückt beträgt somit: 10,00 DM = 5,11 EUR.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text lautet:

„(1) Für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 8,16 DM je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

(2) Zusätzlich zur Mengengebühr wird für jeden Haushalt eine Grundgebühr von DM 10,00 pro Monat erhoben.“

Der vollständige neue Text lautet:

„(1) Für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 4,17 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

(2) Zusätzlich zur Mengengebühr wird je Wohneinheit, je Gewerbebetrieb sowie je sonstige selbständige Einrichtung eine Grundgebühr von 5,11 EUR pro Monat erhoben.“

#### § 6

wird in der bisherigen Fassung aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück und die Verbindung mit dem Prüf- und Revisionsschacht hergestellt sind und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Anlage erfolgen kann.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zufuhr von Schmutzwasser auf Dauer endet.

(3) unabhängig von der tatsächlichen Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage entsteht die Grundgebühr auch dann, wenn das bebaute Grundstück vorübergehend nicht genutzt wird.

#### § 12 - Ordnungswidrigkeiten –

Infolge der EURO-Umstellung ab 01.01.2002 wird die bisher in DM ausgewiesene Geldbuße auf der Grundlage des amtlichen Umrechnungskurses in EURO umbewertet.

Der amtliche Umrechnungskurs beträgt: 1 EUR = 1,95583 DM.

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text lautet:

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Der vollständige neue Text für § 12 Absatz 2 lautet:

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

Inkrafttreten:

„Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Zepernick, 29.04.2002

Zepernick, 30.04.2002

gez. Joachim T o n n d o r f  
Vorsitzender der Verbands-  
versammlung

gez. Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer dritten Sitzung im Jahr 2002 am 26.04.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 03/2002

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 29.04.2002

**Betreff:** **Vorschlag für einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses 2001**

**Bezug:** **§ 117 Abs. 3 Seite 3 GO**

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung beschließt, den Wirtschaftsprüfer, Herrn Rindfleisch, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2001 zu beauftragen.

Der Beschluss wurde mit 20 Stimmen gefasst.

Zepernick, 29.04.2002

Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin  
des Abwasserzweckverbandes Panketal

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer dritten Sitzung im Jahr 2002 am 26.04.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 04/2002

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 29.04.2002

**Betreff:** **Maßnahmeplan zur weiteren wirtschaftlichen Stabilisierung des Verbandes vom 20.07.2001**  
Überprüfung von Umschuldungsmöglichkeiten der Kredite vor Ablauf der Zinsbindungsfristen

**Bezug:** **Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Unterstützung von Aufgabenträgern bei der wirtschaftlichen Stabilisierung (Schuldenmanagementfonds, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg am 30. Dezember 1998)**

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung beschließt die Ablösung des Kredites II zum 30.04.2002.

Der Beschluss wurde mit 20 Stimmen gefasst.

Zepernick, 29.04.2002

Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin  
des Abwasserzweckverbandes Panketal

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer dritten Sitzung im Jahr 2002 am 26.04.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 05/2002

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 29.04.2002

**Betreff:** **Maßnahmeplan zur weiteren wirtschaftlichen Stabilisierung des Verbandes vom 20.07.2001**  
Überprüfung von Umschuldungsmöglichkeiten der Kredite vor Ablauf der Zinsbindungsfristen

**Bezug:** **Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Unterstützung von Aufgabenträgern bei der wirtschaftlichen Stabilisierung (Schuldenmanagementfonds, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg am 30. Dezember 1998)**

**Beschluss:****Öffentliche Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung beschließt die weitere Vorgehensweise zur Umschuldung der Kredite I, III und IV gemäß Schreiben vom 08.04.2002.

Die Geschäftsführung wird beauftragt, die Kreditverträge umzuschulden.

Dazu sind per 30.04.2002 Angebote zu aktuellen Zinskonditionen einzuholen.

Die Kredite sind mit dem günstigsten Bieter umzuschulden.

Der Beschluss wurde mit 20 Stimmen gefasst.

Zepernick, 29.04.2002

Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin  
des Abwasserzweckverbandes Panketal

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer dritten Sitzung im Jahr 2002 am 26.04.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 06/2002  
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 29.04.2002

**Betreff:** 1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung (in der Fassung vom 15.01.2001)

**Bezug:** Maßnahmenplan zur weiteren wirtschaftlichen Stabilisierung des Verbandes vom 20.07.2001 (Schuldenmanagement)

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal.

Der Beschluss wurde mit 20 Stimmen gefasst.

Zepernick, 29.04.2002

Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin  
des Abwasserzweckverbandes Panketal

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer dritten Sitzung im Jahr 2002 am 26.04.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 07/2002  
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 29.04.2002

**Betreff:** 1. Änderungssatzung der Beitragsatzung (in der Fassung vom 15.01.2001)

**Bezug:** Maßnahmenplan zur weiteren wirtschaftlichen Stabilisierung des Verbandes vom 20.07.2001 (Schuldenmanagement)

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Beitragsatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal.

Der Beschluss wurde mit 20 Stimmen gefasst.

Zepernick, 29.04.2002

Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin  
des Abwasserzweckverbandes Panketal